Tennis-Club Rot-Weiß e.V. Bochum-Werne



Beitrags-Ordnung

Die jeweilige Höhe der Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen wurden auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung am 30. Oktober 2022 festgesetzt und beschlossen.

§ 1 Beitragsgruppen

Beitragsgruppe I

- a) Erwachsene Mitglieder
- b) Ehepartner von aktiven Mitglied oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebend mit aktiven Mitglied

Beitragsgruppe II

- a) Kinder, die zu Beginn des Geschäftsjahres noch keine 10 Jahre alt sind.
- b) Jugendliche, die zu Beginn des Geschäftsjahres 10 Jahre, aber noch keine 15 Jahre alt sind.
- c) Jugendliche, die zu Beginn des Geschäftsjahres 15 Jahre, aber noch keine 18 Jahre alt sind.
- d) Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres 18 Jahre alt sind und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende

Beitragsgruppe III

Passive (fördernde) Mitglieder

Beitragsgruppe IV

- a) Ehrenmitglieder
- b) Mitglieder, die auf Beschluss des Vorstandes aufgrund besonderer Umstände "beitragsfrei" sind

Beitragsgruppe V

- a) Familien (beide Eltern aktive Mitglieder) mit einem Kind unter 18 Jahren
- b) Familien (beide Eltern aktive Mitglieder) mit zwei oder mehr Kindern unter 18 Jahren

Beitragsgruppe VI

- a) Aktive, erwachsene Mitglieder, die bereits Mitglied in einem anderen Tennisverein sind
- b) Mitglieder mit Ermäßigungsnachweis, die bereits aktives Mitglied in einem anderen Tennisverein sind und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende

§ 2 Aufnahmegebühren

- Die Aufnahmegebühren betragen bis zu 175 % des jeweiligen Jahresbeitrages. Beschließt der Vorstand die Erhebung einer Aufnahmegebühr, so ist diese für alle neu aufzunehmenden Mitglieder in gleicher Höhe festzusetzen.
- 2. Die Aufnahmegebühr ist bei Überreichung des unterschriebenen Aufnahmeantrages fällig.
- 3. Die Zahlung der Aufnahmegebühr entfällt:
 - a) für Jugendliche, falls sie einem anderen Tennis-Club angehören
 - b) für Angehörige der Beitragsgruppen I und II, die ihre Mitgliedschaft unterbrochen haben und Wiederaufnahme beantragen
 - c) wenn ein Mitglied (Beitragsgruppe III) nach mindestens 5 Beitragsjahren "aktiv" spielen will (Beitragsgruppe I oder II), oder vor der passiven Mitgliedschaft bereits Aufnahmegebühr (Beitragsgruppe I oder II) gezahlt hat; wenn ein "passives Mitglied vor Ablauf der 5 Beitragsjahre "aktiv" wird, so kann bei mindestens einjähriger Mitgliedschaft die in frage kommende Aufnahmegebühr um 50 % ermäßigt werden.

§ 3 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge

Beitragsgruppe I a

I a) Aktive Mitglieder

b) Ehepartner oder Lebenspartner von aktiven Mitgliedern

270,00€

215,00€

Tennis-Club Rot-Weiß e.V. Bochum-Werne



Beitragsgruppe	Ш	a)	Kinder ab 7 und unter 10 Jahren	55,00 €
		b)	Jugendliche unter 15 Jahren	80,00€
		c)	Jugendliche unter 18 Jahren	105,00 €
		d)	Erwachsene ab 18 Jahre mit Ermäßigungsnachweis	155,00 €
Beitragsgruppe	Ш		Passive Mitglieder	55,00 €
Beitragsgruppe	IV		Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Beitragsgruppe	٧	a)	Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	480,00€
0 0 11			Familie mit 2 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	500,00 €
Beitragsgruppe	VI	a)	Zweimitgliedschaft	150,00€
		b)	Zweitmitgliedschaft mit Ermäßigungsnachweis	90,00€

2. Beitragszahlung

- a) Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Beiträge sind zu Beginn eines Jahres zur Zahlung fällig.
- b) Bei Vereinseintritt bis 30.04. eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Eintritt während der 5-monatigen Sommersaison (01.05. bis 30.09.) ist lediglich der anteilige Jahresbeitrag zu zahlen, d.h. je Monat der verbleibenden Sommersaison nach Eintrittsdatum wird ein Fünftel des Jahresbeitrags fällig. Bei Vereinsaustritt im laufenden Geschäftsjahr ist der volle Jahresbeitrag fällig, es gibt keine anteilige Rückerstattung.
- c) Erfolgt ein Wechsel innerhalb der Beitragsgruppen, so gilt die Höhe des zu zahlenden Beitrages für das betreffende Jahr, zu welchem die Ummeldung erfolgt. Ummeldungen haben bis zum Ende des laufenden Jahres für das kommende Jahr zu erfolgen. Wird eine Unterlassung festgestellt, kann nachträglich eine Beitrags-Nachzahlung geltend gemacht werden.
- d) Die Beitragszahlung ist eine "Bringschuld".
- e) Der Beitrag wird gebührenfrei im Bankeinzugsverfahren zum 15. März eines Jahres vom Konto des Mitglieds abgebucht.
- f) Werden Beiträge und Aufnahmegebühren nicht bis zum Tage der Fälligkeit gezahlt, erfolgt nach schriftlicher Erinnerung eine letzte schriftliche Mahnung mit Nennung eines Zahlungstermins. Wird dieser Zahlungstermin nicht eingehalten, entscheidet der Vorstand über weitere Maßnahmen.

§ 4 Umlagen

Aktive Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben vor Beginn der Sommersaison (ab dem 16.10. des Vorjahres) bis zum 15.10. des laufenden Jahres an festgelegten Terminen der "Instandsetzung der Clubanlage" bzw. nach Abstimmung mit dem Vorstand Arbeitsstunden zu leisten oder eine Zahlung zu entrichten. Die Arbeitsstunden werden auf Stundenblättern dokumentiert und vom Mitglied und Vorstand signiert.

- 1. Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres mind. 18 Jahre alt sind, müssen **4 Arbeitstunden** leisten oder 40,00 Euro zahlen.
- Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres mind. 14 Jahre alt sind, müssen
 Arbeitstunden leisten oder 10,00 Euro zahlen.

Die Umlage wird bis zum 31.10. des laufenden Jahres fällig und gebührenfrei im Bankeinzugsverfahren vom Konto des Mitglieds abgebucht, soweit das Mitglied im vorgenannten Zeitraum keine Arbeitsstunden geleistet hat. Mitglieder unter 14 Jahren und passive Mitglieder sind von der Verpflichtung generell ausgenommen.

§ 5 Härtefälle

In Härtefällen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Gültigkeit

Diese Neufassung der Beitragsordnung tritt am 31.10.2022 in Kraft.